



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-40/2026

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	25.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Sachdarstellung:

Nach § 57 Abs. 1 HGO hat die Gemeindevertretung in der 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte auch einen oder mehrere Stellvertreter für die/den Vorsitzende/n zu wählen. Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung. Nach § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Vöhl in der derzeit geltenden Fassung sind **fünf** Vertreter zu wählen.

Die fünf Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl** in einem Wahlgang gewählt (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4, Satz 3 HGO). Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) - Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer - entsprechend.

Die Verteilung der 5 Stellvertreter-Positionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer würde folgendes Bild ergeben:

Zu besetzende Positionen: 5

Fraktion	Sitze	Quote
CDU	8	1,48148
SPD	7	1,29629
FDP	2	0,37033
FW	7	1,29629
BI-GL	3	0,55556

Bei Zuteilung nach ganzer Zahl stehen der CDU, SPD und den FW jeweils 1 Stellvertreter zu. Die zwei weiteren Vertreter stehen den Fraktionen mit der höchsten Nachkommazahl zu, d.h. BI-Grüne Liste und CDU je 1 Stellvertreter. Die FDP-Fraktion bleibt hier unberücksichtigt.

Gemäß § 55 Abs. 2 HGO besteht die **Möglichkeit**, dass sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, über dessen Annahme dann ein **einstimmiger Beschluss** der Gemeindevertretung ausreichend wäre. Dabei sind Stimmenthaltungen unerheblich.

Wahlvorschläge für die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung sind **schriftlich einzureichen** und **sollen von den Gemeindevertretern unterzeichnet sein, welche den jeweiligen**

Vorschlag unterstützen. Die Unterzeichner können dann bei einem späteren Nachrücken die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen und eine Änderung der Reihenfolge gem. § 55 Abs. 4 HGO beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

- entfällt -